

stellt worden sind, haben diese unverzüglich nach Erhalt zusammen mit ihrem Antrag auf Preisbewilligung, der ausführlich aufgegliederte Kalkulationsunterlagen enthalten muß, bei der Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung—Merseburg, einzureichen.

(2) Bei der Aufstellung und Aufgliederung der Kalkulationen sind hinsichtlich der auszuweisenden Kosten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kalkulation und Kostenrechnung zu beachten.

(3) In diesen Kalkulationen sind Zutaten (z. B. Aromen, Essenzen, Farben) unter dem Einsatz- oder Fertigungsmaterial aufzunehmen.

(4) Die Kosten der Verpackung sind aus Gründen der Preisklarheit am Ende der Kalkulation als gesonderte Position und in folgender Aufgliederung auszuweisen:

- A. Kosten der unmittelbaren Warenumschiebung (Einzelhandelspackung) — entfällt bei loser Ware —.
- B. Kosten der Außenverpackung (z. B. Umkartons).

Die Kosten, zu Buchst. A und B sind ferner aufzugliedern in

- a) Kosten der bezogenen oder selbst hergestellten Verpackungsmittel,
  - b) Kosten des Abpackens (direkte Löhne und anteilige Fertigungsgemeinkosten).
- (5) Die Kosten der Verpackung umfassen:
- a) direkte Materialkosten, gegebenenfalls zusätzlich anteiliger Materialgemeinkosten,
  - b) direkte Löhne (eigentliche Abpacklöhne und gegebenenfalls Fertigungslöhne für die Herstellung der Verpackungsmittel bei eigener Anfertigung),
  - c) anteilige Gemeinkosten der beanspruchten Fertigungskostenstellen gemäß der Betriebsabrechnung.

Anteilige Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten I oder Gewinnzuschläge dürfen innerhalb der Verpackungskosten nicht berücksichtigt werden.

(6) Bruttogewinn und Umsatzsteuer sind in die Kalkulation nicht aufzunehmen. Die Berücksichtigung dieser Kalkulationsposten erfolgt durch die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg.

## § 6

### Erteilung der Preisbewilligungen

(1) Die Landesfinanzdirektion Sachsen-Anhalt — Preisbildung —, Merseburg, setzt nach Prüfung des Preisbewilligungsantrages den Hersteller-, Großhandels- und Einzelhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) für die Erzeugnisse fest.

(2) In der Preisbewilligung ist die Vorlage der Prüfzeugnisse sowie das Prüfzeichen der Erzeugnisse zu vermerken.

(3) Die Preisbewilligung ist zu befristen und erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn das Erzeugnis den Prüfungsunterlagen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichen von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) nicht mehr entspricht.

(4) Prüfzeugnisse der Prüf dienststeilen des DAMW sind an die Hersteller zurückzugeben.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 220 vom 5. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
Staatssekretär

### Preisverordnung Nr. 221.

#### Verordnung über die Preisbildung

— Lohn- und Separat erarbeiten

52 52 ob/ < in der Metallindustrie.

PrVO 221 T Vom 9. Januar 1952  
I. DB Ul. 1.5»

52 53 GBl

I. X

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Alle Lohn- und Reparaturarbeiten, die in Betrieben der Metallindustrie ausgeführt werden, für welche der Kollektivvertrag vom 1. Juli 1947 für die Metallindustrie und das metallverarbeitende Handwerk oder der Rahmenkollektivvertrag vom 20. April 1951 für die dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten Betriebe für das Jahr 1851 oder die an Stelle dieser Kollektivverträge tretenden Verordnungen oder Tarifverträge gelten, sind nach den Vorschriften dieser Preisverordnung abzurechnen. Das gleiche gilt für alle übrigen Betriebe, soweit sie Lohn- und Reparaturarbeiten durchführen, die normalerweise in obengenannten Betrieben durchgeführt werden.

(2) Lohnarbeiten im Sinne dieser Preisverordnung sind solche Arbeiten, bei denen durch den Auftraggeber die vom Auftragnehmer zur Erbringung der vereinbarten Leistung benötigten Materialien ganz oder zum überwiegenden Teil geliefert werden.

(3) Reparaturarbeiten im Sinne dieser Preisverordnung sind vom Auftragnehmer durchgeführte Arbeiten zur Ausbesserung oder Instandsetzung einer vom Auftraggeber übergebenen Sache.

## II.

### Lohnarbeiten

#### § 2

Führt ein Betrieb eine Fertigung, für die Preise durch eine Preisanordnung/Preisverordnung festgelegt sind oder für die betriebsindividuelle Preise beim Auftragnehmer vorliegen, deshalb in Lohnarbeit durch, weil das Fertigungsmaterial ganz oder zum überwiegenden Teil durch den Auftraggeber kostenlos geliefert wird, ist das Entgelt für die Lohnarbeit in der Weise zu berechnen, in dem vom gesetzlichen Preis des Erzeugnisses der vom Auftraggeber nachgewiesene Einstandspreis des kostenlos gelieferten Materials abgesetzt wird. Der Auftragnehmer ist jedoch nur verpflichtet, einen Nachlaß zu gewähren, der seinem üblichen Einstandspreis für das gleiche Material entspricht.

#### § 3

(1) Liegt ein gesetzlicher Preis für das Fertigerzeugnis ausschließlich beim Auftraggeber vor, haben Auftraggeber und Auftragnehmer einen der Teilleistung des Auftragnehmers entsprechenden Preis (Teilpreis) zu vereinbaren.